T-Mobile

tele.ring

BMVIT, Sektion III
Abteilung PT 2

Ghegastraße 1
1030 Wien

Vorab per Mail an:
jd@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen: LI01/TKG Novelle
Bearbeiter: Dr. Klaus Steinmaurer
Ihr Zeichen: BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009

Wien, 14. Januar 2010

Betreff: Stellungnahme der T-Mobile Austria GmbH zum Entwurf der TKG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der T-Mobile Austria GmbH zum Entwurf der TKG-Novelle.

Wir gehen davon aus, mit den Ausführungen dieser Stellungnahme einen Beitrag zu einer tragbaren gesetzlichen Lösung leisten zu können und stehen auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

In diesem Sinne verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen,

T-Mobile Austria GmbH

Dr. Klaus M. Steinmaurer
Senior Vice President
General Counsel

T-Mobile

tele.ring

Stellungnahme der T-Mobile Austria GmbH zum Entwurf der TKG Novelle

1. Vorblatt / Finanzielle Auswirkungen

Durch die gesetzlich festgelegten Verpflichtungen entstehen in unmittelbarer Zukunft bei den betroffenen Unternehmen zusätzliche Aufwände und Kosten aus der Speicherverpflichtung von verschiedenen, teilweise neu definierten Datenkategorien und der gegebenenfalls notwendigen „anderen Strukturierung" der Speicherung von Vorratsdaten sowie weiters durch den erforderlichen erweiterten Speicherbedarf und die Schaffung einer Schnittstelle zur Beauskunftung.

Eine genaue Abschätzung der Kosten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die zu speichernden Datenkategorien sowie sonstige Verpflichtungen noch nicht abschließend geklärt sind.

Unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (G37/02-16 vom 27.02.2003), worin die den Ersatz von Investitionskosten ausschließende Bestimmung des § 89 Abs 1 TKG 1997 als verfassungswidrig aufgehoben wurde, fordern wir eine klare gesetzliche Regelung betreffend der Kostenübernahme (Investitions- und Betriebskosten) durch die öffentliche Hand.

Im Zuge der Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung muss auch die Anpassung der Überwachungskostenverordnung (ÜKVO) vorgenommen werden, um einen reibungslosen Ersatz der Kosten für die Mitwirkung der Unternehmen bei der Überwachung zu gewährleisten. Diese Anpassung ist erforderlich, da durch die Vorratsdatenspeicherung neue Datenkategorien beauskunftet werden müssen (e-Mail Verkehrsdaten, Internetdaten, erweiterte Telefoniedaten), für die die bestehende ÜKVO keine Regelungen des Kostenersatzes vorsieht.

Schon aufgrund des derzeit vorgesehenen § 109 Abs 3 Z 23 des TKG-Entwurfes sowie einer aus unserer Sicht noch einzuführenden Übergangsbestimmung zur technischen Umsetzung ist eine zeitgleiche Erlassung einer entsprechenden Verordnung gemäß § 94 TKG sowie eine zeitnahe Anpassung der ÜKVO zwingend notwendig.

T-Mobile

tele.ring

Zusätzlich ist es erforderlich, betreffend der Investitionskosten (§ 94 Abs 1 des TKG-Entwurfes) eine eigenständige Verordnung zu erlassen. Die derzeit gültige Investitionkostenverordnung (IKVO) bezieht sich ausschließlich auf Kosten, die dem Betreiber aus der Umsetzung der Überwachungsverordnung (ÜVO), BGBl. II Nr. 418/2001, entstanden sind.

Zu den finanziellen Auswirkungen halten wir ergänzend fest, dass eine ETSI-Umsetzung strikt abzulehnen ist. Im Falle einer mit der Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung geforderten Implementierung einer ETSI-Schnittstelle ist nämlich mit erheblichen Mehrkosten für die betroffene Industrie sowie auch für die Behörden zu rechnen, die aber keinen zusätzlichen Mehrwert bringen würden. Die Verwendung einer ETSI Schnittstelle würde einerseits zu erheblichen Mehraufwänden und technischen Problemen auf Betreiberseite führen, andererseits würde dies auch für den Staat enorme Mehrkosten bedeuten, da in diesem Fall auch auf Behördenseite ETSI Schnittstellen zur Verfügung stehen müssen und sich vor allem der Kostenersatz für Investitionskosten massiv erhöhen würde. Die im Rahmen der Wirtschaftskammerarbeitsgruppe gemeinsam erarbeitete technische Richtlinie sieht eine technische, mit erheblich geringeren Kosten verbundene Implementierung der einschlägigen Verpflichtungen vor und führt für die Strafverfolgungsbehörden zu keinerlei Nachteilen. Im Sinne einer kostenschonenden Umsetzung für die Republik fordern wir daher dies zu berücksichtigen.

1. Erläuterungen Besonderer Teil zu § 90 Abs 6) und 7)

Seitens T-Mobile wird die Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage für die Beauskunftung von Stammdaten für Verwaltungsbehörden als auch für Beauskunftungen nach den Bestimmungen der StPO grundsätzlich begrüßt. Wesentlich ist daher auch die Definition, dass von diesen Bestimmungen ausschließlich Stammdaten umfasst sind, deren Beauskunftung ohne Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist. In den Erläuterungen erfolgt nunmehr auch die Klarstellung zur Rechtsnatur von dynamischen IP-Adressen (OGH zu GZ 4 Ob 41/09x) – siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 92 Abs 3 Z 16 - sowie auch die Klarstellung zur Rechtsnatur von IMEI und IMSI.

T-Mobile

tele.ring

Durch diese gesetzliche Klarstellung werden bisher bestehende Rechtsunsicherheiten und Judikaturdivergenzen in bezug auf die Rechtsgrundlagen zur Beauskunftung dieser Datenkategorien beseitigt.

2. § 93 Abs 3)

Der vorletzte Satz *(„Für die Fälle einer nach der StPO zulässigerweise eingerichteten Fangschaltung bleibt die damit verbundene..."*) ist insofern nicht korrekt, da Auswertungen nach der StPO keine Fangschaltungen darstellen. Eine Fangschaltung darf lediglich nach § 106 TKG eingerichtet werden. Aus diesem Grunde regen wir die Änderung des Wortes „StPO" auf „TKG" an.

3. § 92 Abs 3 Z 6b)

Das Wort „ausschließlich" in dieser Ziffer ist zu streichen, da viele der Vorratsdatenkategorien nicht *ausschließlich* aufgrund der Speicherverpflichtung gemäß § 102a gespeichert werden.

4. § 94 Abs 4 Satz 1)

Die Einführung des neuen § 94 Abs 4 TKG in dieser Form wird aus folgenden Gründen von uns abgelehnt:

Ergebnisse von Auskünften über Standortdaten an Notrufträgern – sei es jetzt auf Grundlage des § 98 TKG oder § 53 Abs 3b SPG – werden derzeit im Interesse der Strafverfolgungsbehörden, Notrufträger und der betroffenen Person in Notlage telefonisch übermittelt. Dies wäre durch die Einführung des § 94 Abs 4 TKG nicht mehr möglich. Ein hinzutretendes Problem ist, dass nicht jede Notruf-Stelle über die technischen Einrichtungen zur Decodierung der codierten und verschlüsselten Daten verfügt. Daraus folgt, dass im Rahmen einer effizienten Gestaltung der Mitwirkung in Notfällen Anforderungen nach § 98 TKG sowie § 53 Abs 3b SPG von dieser Bestimmung ausgenommen werden müssen. Ansonsten wäre die Regelung unpraktikabel und würde generell die Ziele, eine effiziente Unterstützung im Zuge von Notfällen sicherzustellen, konterkarieren.

Weiters ist festzuhalten, dass Ergebnisse von Online-Lokalisierungen (Peilungen außerhalb geführter Gespräche) zu laufenden Telefonüberwachungen oder auch laufende Standortlokalisierungen aufgrund staatsanwaltschaftlicher Anordnungen nicht mehr telefonisch mitgeteilt werden können, was in der Praxis, insbesondere für die Polizei bei z.B. Observationen, zu erheblichen Problemen führen wird und für beide Seiten zu nicht notwendigen Mehraufwendungen ohne ersichtlichen Mehrwert (verbessertem Schutz) führen würde.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die sogenannten S-Records (das sind begleitende Ruf- und Standortdaten) bei einer (Inhalts-)Telefonüberwachung nicht per E-Mail in CSV-Format übermittelt werden können, da dies die Überwachungsverordnung (ÜVO) und der zu verwendende technische Standard zur Übermittlung von begleitenden Rufdaten nicht vorsieht.

Aus all diesen Gründen schlagen wir folgende Änderungen (durch Aufnahe folgender Ausnahmen) vor:

§ 94 Abs 4 Satz 2)

„Die Bestimmungen des § 94 Abs 4 sind auf die Übermittlung von Daten gemäß § 98 TKG , § 53 3b SPG und die Übermittlung von begleitenden Rufdaten im Rahmen einer Überwachung von Nachrichten nicht anzuwenden"

Generell ist festzuhalten, dass T-Mobile die gesetzliche Definition einer verschlüsselten Übermittlung zu Verkehrs- und Vorratsdaten, sowie die Verwendung eines allgemeinen Dateiformates („Comma-Seperated Values" / csv) begrüßt. Durch die Verwendung dieses technikneutralen Formates sind weder Behörden noch Betreiber an besondere technische Voraussetzungen gebunden. Dies stellt auch die geringste Kostenbelastung für alle Beteiligten dar.

Zur zusätzlichen Verschlüsselung der Datenbanken beim Betreiber mitteln Public Key der Behörden ist festzuhalten, dass eine Umsetzung folgende Nachteile mit sich bringen würde:

- der Betreiber muss bereits verschlüsselte Abfragen in der Datenbank ermöglichen (technische Realisierungsmöglichkeit ist fraglich)

- es kann keine Störungsbehebung bzw. Wartung der Datenbank erfolgen (Datenbankstruktur, unvollständige Daten)
- es kann keine Störungsbehebung bei eventuell fehlerhaften/unvollständigen Auslieferungen erfolgen
- es wären auf Behördenseite umfangreiche organisatorische Maßnahmen umzusetzen (Zertifikatsverwaltung, Schlüsselhierarchie, Sicherheitsmaßnahmen)

Da beim Betreiber ohnedies entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu Schutz dieser Daten bestehen werden, wird dieser Vorschlag seitens TMA strikt abgelehnt, da dies neben den o.a. Problemen auch zu einen massiven Eingriff in die gesamte Struktur der (individuellen) Datenhaltung jedes Betreibers führen würde.

5. § 98 Abs 2)

Im vorgesehenen § 98 Abs 2 wird vorgeschrieben, dass der Anbieter „spätestens mit Ablauf der Rechnungsperiode" den Teilnehmer über die erfolgte Erteilung einer Auskunft (Standortlokalisierung) an Notrufträgern zu informieren hat. Es ist aus Sicht der TMA empfehlenswert, im Gesetzestext einen genau definierten Zeitraum, in dem der Anbieter seiner Informationspflicht nachkommen muss, festzusetzen. Dies aus folgenden Gründen:

- Bei Wertkarten gibt es keinen Ablauf einer Rechnungsperiode. In solchen Fällen stellt sich nun die Frage, bis wann der betroffene Teilnehmer zu informieren ist.
- Der Zeitpunkt, ab wann der Zeitraum der Informationspflicht zu laufen beginnt, muss für alle Anbieter einheitlich im Gesetzestext festgehalten werden, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen sowie um einer eventuellen Haftung des Anbieters bei Zweckvereitelung durch eine zu früh getätigte Information entgegenzuwirken. Es sind durchaus mehrere Fallkonstellationen vorstellbar, wo, wenn der Anbieter zu früh seiner Informationspflicht nachkommt (z.B. dadurch, weil dieser seine Informationspflicht mittels automatischer SMS-Benachrichtigung zeitgleich mit bzw. bei erfolgter Lokalisierung erfüllt),

der Zweck vereitelt werden würde. Beispielhaft seien die Lokalisierungen von abgängigen Minderjährigen erwähnt, die aufgrund der erfolgten Benachrichtigungen ihren Aufenthaltsort ändern sowie die Lokalisierung von Person, die ihren Suizid angekündigt haben und diesen aufgrund erfolgter Benachrichtigung vollenden ehe die Notrufträger eintreffen können. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Zahl der aufgrund Abgängigkeit und Suizidankündigungen angeforderten Standortlokalisrungen mehr als die Hälfte beträgt.

Wir regen auch an im Gesetzestext festzuhalten, welche Informationen der Anbieter an den betroffenen Teilnehmer übermitteln soll, damit dieser etwaige Beschwerdemöglichkeiten in Anspruch nehmen kann. Dh es muss genau festgelegt werden, wo und an wen sich der betroffene Teilnehmer wenden kann, da der Anbieter nicht über diese erforderlichen Informationen verfügt.

Aus oben angeführten Gründen sollte folglich der letzte Satz des § 98 Abs 2 TKG-Entwurfes wie folgt lauten:

§ 98 Abs 2)

„Der Anbieter hat den betroffenen Teilnehmer über eine Auskunft über Standortdaten nach dieser Ziffer frühestens nach 48 Stunden, jedoch spätestens nach 30 Tagen durch Versand einer Kurzmitteilung (SMS) zu informieren. Diese Information hat zu enthalten:

a) Rechtsgrundlage

b) Datum, Uhrzeit

c) Stelle, von der die Standortfeststellung in Auftrag gegeben wurde sowie eine entsprechende Kontaktinformation“

6. Erläuterungen Besonderer Teil zu § 99 Abs 1 und 2)

Hier liegt ein Redaktionsfehler vor. § 99 Abs 1 und 2 müsste richtigerweise Abs 1und 4 lauten.

T-Mobile

tele.ring

7. § 99 Abs 5 Z 1)

Wir merken hier an, dass die Handhabung von Auskunftsbegehren die zwar keine schweren Straftaten betreffen, aber im Hinblick auf die derzeitigen Auskunftsgrundlagen nach § 134 StPO insofern gerechtfertigt sein können, als sie sich auf Informationen beziehen, die nicht bloß aufgrund der Vorratsdatenspeicherung vorliegen, zu Rechtsunsicherheiten auf Betreiber- und Behördenseite führen können.

Dies vor allem aus dem Grund, da zu erwarten ist, dass aufgrund von technischen Gegebenheiten bei jedem Betreiber unterschiedliche Daten für unterschiedliche Zeiträume für derartige Anfragen vorliegen werden. Nur beispielhaft dürfen wir die dynamischen IP-Adressen anführen, die speziell bei T-Mobile nicht als betriebsnotwendig oder verrechnungsrelevant vorliegen – eine Beauskunftung für den „niederschwelligen Bereich" gemäß § 134 StPO ist nicht möglich. Eine Anfrage bei Betreibern, für die diese Daten aber verrechnungsrelevant oder betriebsnotwendig sind, wäre aber möglich.

Dieses Beispiel stellt keinen Einzelfall dar. Es ist daher zu bedenken, dass unterschiedlichste Datenkategorien (Rufdaten aktiv, passiv, IMEI, IMSI, Standortinformationen) für verschiedene Zeiträume (abhängig davon ob für den Betreiber verrechnungrelevant oder betriebsnotwendig sind) für derartige Beauskunftungen vorliegen werden.

Weiters bitten wir zu beachten, dass eine Auskunft über Vorratsdaten gemäß § 102b TKG-Entwurf nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten an die nach StPO zuständigen Behörden erfolgen darf. Derzeit ist aber für die Betreiber unklar, was unter der Definition „schwerer Straftat" zu verstehen ist, die in den bezugnehmenden Gesetzen, die Auskunftsbegehren regeln, aufzunehmen ist.

Abhängig von der Definition der schweren Straftaten sind somit zu diesem Zeitpunkt nicht abschätzbare Auswirkungen auf die bestehende Beauskunftungspraxis nach § 134 ff StPO zu erwarten.

T-Mobile

tele.ring

Um in Zukunft den reibungslosen und einheitlichen Ablauf der Überwachung behörden- und betreiberneutral gewährleisten zu können, ist der Gesetzgeber angehalten, hier die notwendigen Präzisierungen noch vorzunehmen.

8. § 99 Abs 5 Z 2)

Wir erlauben uns festzuhalten, dass die Anforderungsvoraussetzungen des ersten Satzes („*..., wenn diese Auskunft als wesentliche Voraussetzung zur Abwehr einer konkreten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen notwendig ist.*") nicht mit jenem der §§ 53 Abs 3a und 3b SPG im Einklang stehen. Dh dass - wie in der Erläuterung zu §§ 99 Abs 5 Z 2 richtig festgehalten – für die Sicherheitspolizei zwar der Zugriff auf alle Daten, die schon bisher zulässigerweise bei den Anbietern vorhanden waren, grundsätzlich bestehen bleibt, jedoch aufgrund der einschränkenderen Voraussetzungen des TKG - trotz Anforderung nach §§ 53 Abs 3a oder 3b SPG – die Auskunft nicht erteilt werden darf, da die gesetzliche Auskunftsermächtigung ausdrücklich auf diesen (einschränkenderen) TKG-Absatz verweisen muss. Es wird daher angeregt, die Anforderungsvoraussetzungen des SPG und TKG aufeinander abzustimmen.

Hinsichtlich der Informationspflicht des Anbieters an den betroffenen Teilnehmer über eine Auskunft über Standortdaten (§ 99 Abs 5 Z 2 letzter Satz) erlauben wir uns, auf das bereits unter Punkt 6. (§ 98 Abs 2) gesagte zu verweisen.

9. § 102 Abs 3)

Wir erlauben uns festzuhalten, dass bei begleitenden Rufdaten (sogenannte S-Records) zu einer Telefonüberwachung gemäß ETSI-Standard sogenannte Location Updates (kommunikationsunabhängige Standortinformationen) mit den S-Records übermittelt werden müssen (gemäß Schnittstellendefinition ETSI 201 671 Version 2.1.1 der Überwachungsverordnung).

T-Mobile

tele.ring

Textvorschlag (Ergänzung):

§ 102 Abs 3

Die Bestimmungen des § 102 Abs 3 zweiter Satz sind auf die Übermittlung von begleitenden Rufdaten im Rahmen einer Überwachung von Nachrichten nicht anzuwenden"

10. § 102a Abs 1)

Seitens T-Mobile wird begrüßt, dass der Gesetzesentwurf eine sechsmonatige Speicherung *von* Vorratsdaten vorsieht. Eine darüber hinausgehende Speicherdauer würde für die Betreiber erhebliche Kosten und Aufwand verursachen. Ebenso wäre eine darüber hinausgehende längere Speicherdauer für eine verdachtsunabhängige Datenspeicherung ein unverhältnismäßiger Grundrechtseingriff für die davon Betroffenen, ohne dadurch einen zusätzlichen Mehrwert zu generieren, wie wir aus 14 Jahren Überwachungspraxis bestätigen können.

11. § 102a Abs 2) Z 1

Die erläuternden Bemerkungen zu der im Gesetzesentwurf geregelten Speicherverpflichtung für Anbieter von Internetzugangsdiensten (§ 102 a Abs 2 TKG-Entwurf) regeln hinsichtlich der Speicherpflicht von IP-Adressen, dass sich diese im Sinne der Richtlinie 2006/24/EG vom 15.3.2006 ("Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie") nur auf einem Accessprovider zugewiesene öffentliche IP Adressen bezieht. Interne Adressen und IP-Ports (z.B. entstanden durch NAT gemäß RFC 1631, RFC 2663, RFC 3022) sind nach den Erläuterungen nicht von der Speicherverpflichtung umfasst. Klarstellend sollte festgehalten werden, dass diese Regelung sowohl interne IP-Adressen betrifft, die einem Teilnehmer von einem Provider zugewiesen wurden, als auch jene internen IP-Adressen betrifft, die ein Teilnehmer hinter einer von einem Betreiber zugewiesenen öffentlichen IP-Adresse verwendet. Insoweit ein Provider Teilnehmern interne IP-Adressen zugewiesen hat, wäre es für den Provider im Falle eines Auskunftsbegehrens auf Vorratsdaten (wenn keine unique IP zugewiesen wird) unverhältnismäßig eine große Anzahl von möglichen Nutzerdaten von (an einer Straftat)

T-Mobile

tele.ring

Nichtbeteiligten zu beauskunften. Zum besseren Verständnis möchten wir festhalten, dass verschiedenste NAT/PAT Vorgänge einer großen Anzahl von Teilnehmern (theoretisch bis über 60.000) zum gleichen Zeitpunkt ein und dieselbe öffentliche IP-Adresse zugewiesen wird, mit der sie im Internet in Erscheinung treten – Rückschlüsse auf einzelne Teilnehmer sind daher nicht möglich. Eine weite Auslegung der Beauskunftungspflicht würde einer grundrechtskonformen Umsetzung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie widersprechen und überdies keine für die Strafverfolgung verwertbaren Daten liefern. Wir fordern daher eine eindeutige Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf des § 102a Abs 2 TKG .

12. § 102a Abs 4) Z 1 und 2

Die Funktionalität der Historisierung von E-Mail Adresszuordnungen (inkl. Alias) ist systembedingt in den verwendeten Anlagen nicht verfügbar. Nur bei aktuellem Empfang oder Versand oder Empfang wird eine (gegebenenfalls nur temporär) zugewiesenen e-Mail Adresse dazu verwendet eine Zustellung in das korrekte Postfach zu gewährleisten. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass zwar Verkehrsdaten zu einer (gegebenenfalls auch temporär) zugewiesenen e-Mails Adresse zwar gespeichert und ausgewertet werden können, eine Zuordnung zu einem Teilnehmer jedoch nur dann möglich ist, wenn die e-Mail Adresse aktuell noch gültig ist.

13. § 102c Abs 2 Z 4)

In diesem Zusammenhang unklar, was unter „Speicherdauer der übermittelten Daten zum Zeitpunkt der Anordnung der Übermittlung„ zu verstehen ist. Wenn das Alter jedes einzelnen Datensatzes einer Auswertung protokolliert werden soll, würde dies zu massiven Problemen führen und überdies keinen Mehrwert darstellen. Als Beispiel möchten wir hierzu eine Auswertung anführen, die sich über 6 Monate erstreckt und die 5000 Datensätze umfasst. Wenn für jeden einzelnen Datensatz die Speicherdauer ab Anordnung zu protokollieren wäre, würde auch die Protokolldatei 5000

„Altersinformationen" umfassen. Seitens T-Mobile wird daher vorgeschlagen, diese Protokollierungsverpflichtung zu konkretisieren.

14. § 102c Abs 2 Z 5)

Wir regen die Streichung der Z 5 an, da – zumindest für den Anbieter – oft der Name und die Anschrift des von der Beauskunftung betroffenen Teilnehmers nicht bekannt (z.B. anonyme Wertkarte, Strafsache gegen u.T., etc.) und somit nicht protokollierbar sind. Weiters ist eine Auswertung der Stammdaten nur für Teilnehmer im eigenen Netz möglich.

Des Weiteren ist unklar, ob sich die Protokollierungspflicht des Anbieters aufgrund dieser Ziffer auch auf jene Teilnehmer, welche von der überwachten Teilnehmernummer kontaktiert wurden oder diese kontaktiert haben (d.h. Teilnehmer, welche aufgrund bzw. im Zuge der Auswertung ermittelt werden), erstreckt, da sich der Gesetzeswortlaut und die Erläuterungen (letzter Satz zu § 102c Abs 2 Z 5) in diesem Punkt widersprechen. Von einer extensiven Auslegung dieser Ziffer – so wie in den Erläuterungen beschrieben, dh von einer (automatischen) Erhebung bzw. Protokollierung von Stammdaten sämtlicher **aufgrund einer Auswertung** ermittelten Teilnehmer – ist aufgrund der nicht bewältigbaren Datenmenge dringend abzuraten.

15. § 102c Abs 3)

Um einer laufenden Protokolldatenübermittlung vorzubeugen, regen wir folgende Ergänzung bzw. Änderung der Ziffern an:

Z 1 die Protolldaten gemäß Abs 2 auf schriftliches Ersuchen *jährlich bis zum 31.1. für das vorangegangene Kalenderjahr* der für die Datenschutzkontrolle gemäß § 30 DSG 2000 zuständigen Datenschutzkommission;

Z 2 die Protokolldaten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 *jährlich bis zum 31.1. für das vorangegangene Kalenderjahr* dem Bundesministerium für Justiz.

T-Mobile

tele.ring

Zu den im Entwurf festgelegten aufwendigen Protokollierungspflichten ist derzeit kein Kostenersatz vorgesehen. Aufgrund des für Betreiber verbundenen hohen Aufwandes bei Erfüllung von Protokollierungspflichten ist ein angemessener Kostenersatz vorzusehen. Ein entsprechender Passus ist in der neu zu erstellenden ÜKVO daher vorzusehen.

16. Punkt 24.)

Wir erlauben uns, die Korrektur folgender Redaktionsfehler vorzuschlagen: § 109 Abs 3 Z 21 bis Z 26 müssten richtigerweise § 109 Abs 3 Z 22 bis Z 27 lauten, da der Punkt nach Z 21 durch einen Strichpunkt ersetzt werden soll.

17. § 109 Abs 3 Z 22)

Diese Bestimmung, die Straffreiheit vorsieht, sofern die notwendigen Investitionskosten noch nicht aufgrund einer nach § 94 Abs 1 erlassenen Verordnung abgegolten wurden, ist jedenfalls zu begrüßen.

18. Erläuterungen Besonderer Teil zu § 109 Abs 3 Z 25)

Wir erlauben uns, die Korrektur eines Redaktionsfehlers vorzuschlagen: § 109 Abs 3 Z 25 müsste richtigerweise § 109 Abs 3 Z 26 lauten.

19. Übergangsfrist

Abschließend fordern wir die gesetzliche Festlegung einer angemessenen, zumindest 9 monatigen Übergangsfrist, um österreichweit eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass umfangreiche technische Implementierungsmaßnahmen notwendig sind, die sinnvollerweise erst dann begonnen werden können, wenn der Umfang der Speicherverpflichtung endgültig feststeht (d.h. ab Inkrafttreten des Gesetzes), da andernfalls erhebliche Investitionen umsonst getätigt worden sein könnten. Es ist weiters zu berücksichtigen, dass nach technischer

T-Mobile

tele.ring

Umsetzung (Datenbank, Systeme und Schnittstellen) die entsprechende Datenbank erst zukzessive aufgebaut werden kann, da die von der Vorratsdatenspeicherung umfassten Daten derzeit beim Betreiber nicht gespeichert werden.

T-Mobile Austria GmbH

Dr. Klaus M. Steinmaurer
Senior Vice President
General Counsel